

lich in ca. 14 % aller Ladendiebstähle, bei denen in ca. 50 % aller Fälle der Schaden unter 30 DM lag, Haftbefehle zur Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs erlassen wurden, obwohl im Ergebnis des Strafverfahrens fast ausnahmslos eine Geldstrafe verhängt wurde.<sup>1</sup> Trotz verschiedentlich verfassungsrechtlicher Bedenken gegen diese Praxis ist Rechtfertigung dafür aus § 113 StPO-BRD ausdrücklich gegeben.

Eine bedeutsame völkerrechtliche Verpflichtung muß auch darin gesehen werden, zu sichern, daß der Verhaftete nicht länger als erforderlich (zum Beispiel lediglich in Erwartung des gerichtlichen Verfahrens) in Untersuchungshaft verbleibt. In der Art und Weise der Verwirklichung dieser Verpflichtung zeigt sich besonders deutlich das gegensätzliche Verhältnis sozialistischer und bürgerlicher Staaten zu ihren Bürgern.

So kann zum Beispiel nach dem Strafverfahrensrecht der DDR die Aufhebung des Haftbefehls bei Wegfall der Haftgründe sowohl durch die Beschwerde des Verhafteten (§ 127 StPO) als auch jederzeit im Ergebnis einer Haftprüfung vom Amts wegen (§ 131 StPO) bewirkt werden.

Insbesondere die Rechtspflicht des Staatsanwaltes und der Untersuchungsorgane im Ermittlungsverfahren sowie des Gerichts nach Einreichung der Anklageschrift zur ständigen Prüfung, ob die Voraussetzungen der Untersuchungshaft noch vorliegen, entspricht der dem sozialistischen Staat wesenseigenen Verantwortung für seine Bürger.

Im Gegensatz dazu geht § 117 StPO-BRD primär von der Initiativpflicht des Verhafteten aus und legt eine Haftprüfung von Amts wegen (§ 117 Abs. 5 StPO-BRD) nur fest, falls nach insgesamt dreimonatigem Vollzug kein Antrag des Verhafteten auf Haftprüfung gestellt oder Haftbeschwerde eingelegt worden ist.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Wagner "Zur Anordnung von Untersuchungshaft in Ladendiebstahlverfahren" NJW 1978 Heft 20, S. 2002 ff.

<sup>2</sup> Kleinknecht "Kommentar zur StPO" 34. Auflage a.a.O. S. 349